

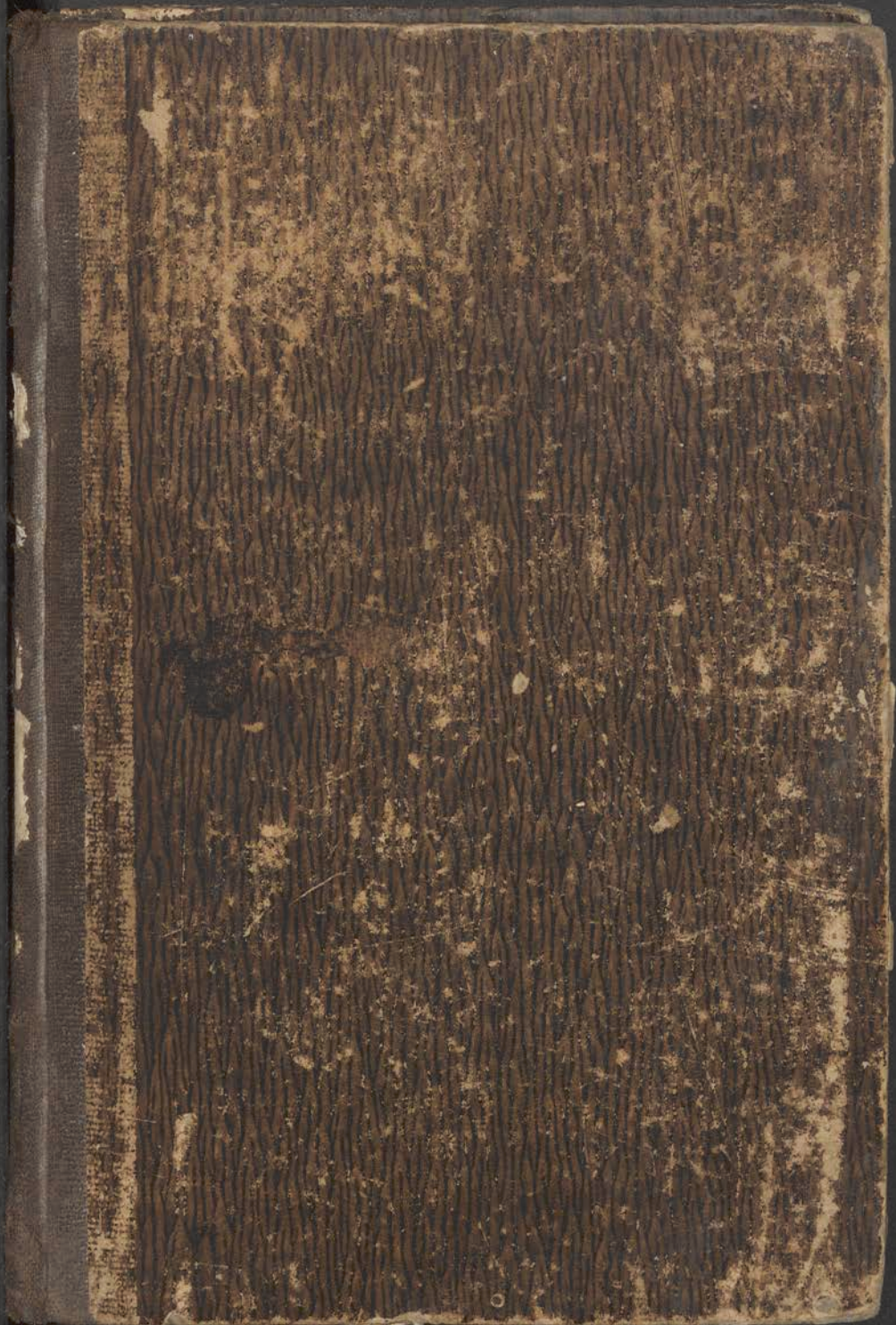
Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung für die Großherzoglich Mecklenburgischen Standesämter

Schwerin: Druck der Hofbuchdruckerei von W. Sandmeyer, 1875

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1911802240>

Druck Freier  Zugang





KKL A 033



Eigentum
des Pfarrers zu Kloster Malchow

Zusammenstellung
der gesetzlichen Bestimmungen
über die
Beurkundung des Personenstandes
und die Eheschließung
für
die Großherzoglich Mecklenburgischen
Standesämter.

Schwerin 1875.

Druck der Hofbuchdruckerei von B. Sandmeyer.

Einleitung

Der geistlichen Bevölkerung

der

Beziehung der Bevölkerung

zur

der geistlichen Bevölkerung

Staat

1871

Verlag von

Inhalt.

	Seite
1. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	1
2. Ausführungs = Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875	26
3. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungs= Verordnung vom 14. August 1875	45
4. Instruction für die Standesbeamten des Großherzog= thums Mecklenburg-Schwerin vom 14. August 1875 .	53
5. Alphabetisches Sachregister	65

1. Reichsgesetz
über
die Beurkundung des Personenstandes
und
die Eheschließung.

Vom 6ten Februar 1875.

~~~~~

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter  
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.**

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

**§ 2.**

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

**§ 3.**

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vor-

übergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

#### § 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

#### § 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

#### § 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

### § 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6, Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last.

### § 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

### § 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maafstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,  
Heirathsregister,  
Sterberegister

zu führen.

§ 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

- 1) den Ort und Tag der Eintragung;
- 2) die Bezeichnung der Erschienenen;
- 3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
- 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
- 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie Schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
- 6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

#### § 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigezeichnet werden.

§ 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatfachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

**Zweiter Abschnitt.**

**Beurkundung der Geburten.**

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
- 3) Geschlecht des Kindes;

- 4) Vornamen des Kindes;
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingen- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

### § 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

### § 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

### § 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe

vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

### Dritter Abschnitt.

#### Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

21. J4

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen,

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

- 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
- 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern,
- 3) zwischen Stiefeltern und Stieffindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,  
ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außer-

ehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

- 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
- 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militairpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

### **Vierter Abschnitt.**

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte

zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden,
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

- 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
- 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
- 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rathshaus oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorchriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß Ehe geschlossen worden ist.

§ 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die Erklärung der Eheschließenden;
- 5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

**Fünfter Abschnitt.**

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;

- 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

#### § 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

### Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

#### § 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

#### § 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes,

beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

### **Siebenter Abschnitt.**

#### **Berichtigung der Standesregister.**

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amts wegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem

Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

### **Achter Abschnitt.**

#### **Schlußbestimmungen.**

##### **§ 67.**

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

##### **§ 68.**

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuer- mann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwider- handelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Ver- pflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

##### **§ 69.**

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71.

In welcher Weise die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

- 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
- 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9ten März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§ 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maafgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675, Absatz 1 und 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29sten April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Proceßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Proceßordnung.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maassgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4ten Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Consul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der

Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1sten März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

## Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansaß:
- 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . ein und eine halbe Mark,
  - 2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens . zwei Mark.

## 2. Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Junius 1875.\*)

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 § 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

### § 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

- 1) das Geburtsregister nach dem Formular A.,
- 2) das Heirathsregister nach dem Formular B.,
- 3) das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maassgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

\*) Veröffentlicht im Central-Blatt für das Deutsche Reich, III. Jahrgang, No. 28, mit folgender Bekanntmachung:

In Gemäßheit des § 1, Abs. 2, und § 4 der vorstehenden, vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Verordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maassgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Deßbrück.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt  
..... am . . . . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte

.....

§ 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§ 8, 15 Absatz 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§ 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Falle auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benützung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standes-

beamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Acte mitzutheilen\*):

- A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund  
der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,  
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen  
Hebamme, A. 2.,  
der Anzeige einer anderen, bei der Niederkunft zugegen  
gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

- B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maassgabe des § 55 des Gesetzes;

- C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund  
der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.,  
der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.,  
der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

---

\*) Die Muster sind hier weggelassen, weil sie den Standesbeamten in vorschriftsmässigem Formate besonders zugestellt werden.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Be-  
richtigung einer Eintragung in das Standesregister  
(§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht  
passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und  
die Eintragung, wie C. 4. ergibt, am Rande zu  
bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.),  
D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung  
des Aufgebots (F.), F. 1.

### § 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts-  
oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder  
Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des  
Gesetzes), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Ein-  
tragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die  
erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen  
Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Er-  
theilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten  
Formulare nicht benutzt werden.

### § 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den  
Registern Sammelacten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar  
für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle  
ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden,  
Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichts-  
behörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43,  
45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die  
von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 auf-  
genommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen auf-  
zunehmen.

§ 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

- 1) zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auf-  
finden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namens-  
verzeichnis,
  - 2) eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen  
der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),
  - 3) ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf  
Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Auf-  
gebote,
  - 4) ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen  
Gebühren (§ 16 des Gesetzes)
- zu führen.

§ 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht  
der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen  
Gesetzes vom 31sten März 1872, betreffend die amtliche Geschäfts-  
sprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159), werden  
hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem  
Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Auf-  
gebot kostenfrei zu erteilen.

§ 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt,  
so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehe-  
sachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der  
Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils  
dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu  
übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Abs. 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizei-Behörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22sten Junius 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr. ....

..... am ..... 18....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach.....

..... kannt,

wohnhast zu .....

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,  
wohnhast .....

zu .....

am..... ten ..... des Jahres

tausend acht hundert ..... zig und ..... 8

um ..... Uhr ein Kind ..... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches ..... Vornamen

..... erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und .....

**Der Standesbeamte.**

Nr. ....

..... am ..... ten  
..... tausend acht hundert ..... zig und .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum  
Zwecke der Eheschließung:

1. der .....  
der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert  
..... zu .....  
..... , wohnhaft zu .....

Sohn de .....  
..... wohnhaft  
zu .....

2. die .....  
der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert  
..... zu .....  
..... , wohnhaft zu .....

Tochter de .....  
..... wohnhaft  
zu .....

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d.....  
der Persönlichkeit nach..... kannt,  
..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

4. d.....  
der Persönlichkeit nach..... kannt,  
..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an  
die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte  
hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr  
kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und.....

**Der Standesbeamte.**

Nr. ....

..... am ..... 18....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

wohnhaft zu .....

und zeigte an, daß .....

..... alt ..... Religion,

wohnhaft zu .....

geboren zu .....

..... de .....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend acht hundert ..... zig und .....

..... s um ..... Uhr

verstorben sei .....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

**Bescheinigung**  
der  
**Eheschließung.**

Zwischen dem .....  
                  wohnhaft zu .....  
und der .....  
                  wohnhaft zu .....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

..... am ..... ten ..... 18.....

**Der Standesbeamte.**

(Siegel.)

## Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der .....

wohnhaft zu .....

Sohn de .....

2. und die .....

wohnhaft zu .....

Tochter de .....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de .....

zu geschehen.

am ..... ten ..... 18.....

### Der Standesbeamte.

Ausgehängt am ..... hause zu .....

am ..... ten ..... 18.....

Abgenommen am ..... ten ..... 18.....

am ..... ten ..... 18.....

### Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des ..... Standesamts  
zu .....

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem .....  
wohnhafte zu .....  
Sohn de.....

2. und der .....  
wohnhafte zu .....  
Tochter de.....

vor dem Standesbeamten zu .....  
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot  
vorschriftsmäßig .....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

..... am ..... ten ..... 18.....

**Der Standesbeamte.**

## Geburtsurkunde.

Nr. ....

..... am ..... 18.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach.....

..... kannt,

wohnhaft zu .....

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft .....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend acht hundert ..... zig und ..... s

um ..... Uhr ein Kind ..... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches ..... Vornamen

..... erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

**Der Standesbeamte.**

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am .....ten ..... 18....

**Der Standesbeamte.**

(Siegel.)

## Heirathsurkunde.

Nr. ....

..... am ..... ten  
..... tausend acht hundert ..... zig und .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum  
Zwecke der Geschließung:

1. der .....  
der Persönlichkeit nach.....

..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert  
..... zu .....  
....., wohnhaft zu .....

Sohn de.....  
..... wohnhaft  
zu .....

2. die .....  
der Persönlichkeit nach.....

..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert  
..... zu .....  
....., wohnhaft zu .....

Tochter de .....  
..... wohnhaft

zu .....

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d. ....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

4. d. ....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an  
die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:  
ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.  
Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte  
hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr  
kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und .....

#### Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu  
..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... ten ..... 18....

#### Der Standesbeamte.

(Siegel.)

## Sterbeurkunde.

Nr. ....

..... am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

wohnhaft zu .....

und zeigte an, daß .....

..... alt ..... Religion,

wohnhaft zu .....

geboren zu .....

..... de .....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend acht hundert ..... zig und .....

..... s um ..... Uhr

verstorben sei .....

Vorgelesen, genehmigt und .....

**Der Standesbeamte.**

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... ten ..... 18.....

**Der Standesbeamte.**

(Siegel.)

### 3. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungs-Verordnung

vom 14. August 1875.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von  
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rake-  
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr ic.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des  
Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875  
verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit  
des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichlicher Hoheit  
und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen  
Ständen, auf Grund der §§ 83 und 84 des genannten Reichs-  
gesetzes und im Anschluß an die vom Bundesrathe unter dem  
22sten Junius 1875 erlassene, hierneben abgedruckte\*) Aus-  
führungs-Verordnung was folgt:

#### § 1.

Die landesherrliche Oberaufsicht in Betreff der Ausführung  
des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 über die Beurkundung  
des Personenstandes und die Eheschließung wird von Unserem  
Ministerium des Innern geübt.

Dispensationen von Ehehindernissen und vom Aufgebot  
(§§ 28. 33. 35. 50 des Reichsgesetzes) stehen Unserem Justiz-  
Ministerium zu.

\*) Vgl. vorstehende Nr. 2.

Verfügungen an die Gerichte in Betreff des Standesregisterwesens ergehen aus den Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 4ten April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien.

§ 2.

Unter der in dem Reichsgesetze vom 6ten Februar 1875 vorkommenden Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde  
ist das Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 3.

Die reichsgesetzlich der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Functionen, insbesondere auch die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in erster Instanz (§ 3, Abs. 1. § 7, Abs. 3. § 11, Abs. 1 und 2. §§ 14. 27. 60. 64. § 66, Abs. 2 des Reichsgesetzes), werden von einer unter dem Namen

Großherzogliche Civilstands-Commission von Uns niederzusetzenden Commission ausgeübt, welche unter dem Ministerium des Innern steht und in der Residenzstadt Schwerin ihren Sitz hat.

§ 4.

Die Civilstands-Commission kann im Bereiche der ihr angewiesenen Competenz nach ihrem Ermessen die Vornahme einzelner Geschäftsacte durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken lassen.

§ 5.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Requisitionen der Civilstands-Commission Folge zu geben.

Requisitionen, welche executivische Maaßregeln zum Gegenstand haben, sind an die Obrigkeiten des Wohnortes, beziehungs-

weise Aufenthaltsortes der Betheiligten zu richten, ohne Rücksicht auf einen etwaigen privilegierten Gerichtsstand derselben, wogegen, wenn executivische Maassregeln gegen Obrigkeiten erforderlich werden, dieselben bei dem Ministerium des Innern zu beantragen sind.

§ 6.

In den Städten haben die Magistrate die der Gemeindebehörde, beziehungsweise dem Gemeindevorstande zugewiesenen Functionen auszuüben; rücksichtlich der sonstigen Gemeinden bestimmt sich dies nach den bestehenden Gemeindeverfassungen.

In den außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken, zu welchen im Sinne dieser Verordnung alle mit einer Gemeindeverfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze gehören, sind die Functionen der Gemeindebehörde und des Gemeindevorstandes von den betreffenden Ortsobrigkeiten auszuüben.

§ 7.

Als Gericht erster Instanz gilt in den Fällen des § 11, Abf. 3. § 14, Abf. 2 und § 66, Abf. 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 die für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Justiz-Canzlei, beziehungsweise im Bereiche der Seestädte Rostock und Wismar das betreffende städtische Obergericht.

In dem nach § 11, Abf. 3 oder nach § 66 des Reichsgesetzes eintretenden gerichtlichen Verfahren sind keine Stempel zu verwenden, und haben die Gerichte keine Gebühren wahrzunehmen, auch Eingaben, welche nicht von Sachwälden unterschrieben sind, entgegenzunehmen.

§ 8.

Für die Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach § 4, Abf. 1 und § 10, resp. nach § 6, Abf. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer Eigenschaft zu den Standesamtsgeschäften berufen sind, beziehungsweise von Uns bestellt werden, in der sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungs-

weise Lehnseid geleistet haben, bedarf es einer besonderen Be-  
eidigung nicht.

In allen übrigen Fällen werden die Standesbeamten und  
Stellvertreter durch einen schriftlich zu vollziehenden Eid nach  
dem in der Anlage

A

enthaltenen Formular auf ihr Amt beeidigt\*).

Unseren Ministerien des Innern und der Justiz bleibt  
vorbehalten, die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten durch  
eine allgemeine Instruction zu regeln.

§ 9.

Den Standesämtern sollen außer den im § 8 des Reichs-  
gesetzes bezeichneten Registern und Formularen zu Register-  
auszügen auch diejenigen Formulare kostenfrei geliefert werden,  
welche durch die Ausführungs-Verordnungen und Instructionen  
zu dem Reichsgesetze als für alle Standesämter in unseren  
Landen verbindlich vorgeschrieben sind.

Auch sollen sie die nach § 15 des Reichsgesetzes erforder-  
lichen Dienstiegel bis zum 1sten Januar 1876 kostenfrei  
zugestellt erhalten. Dagegen sind alle übrigen sachlichen Kosten,  
wohin auch die für den einzelnen Fall erwachsenden Ausgaben  
an Porto, Botenlohn und dgl. gehören, nach § 8 und 16 des  
Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Ausnahme in § 47 desselben,  
von den Gemeinden (in den ritterschaftlichen Gütern von den  
Gutsherrschaften) zu tragen.

\*) Anlage A. lautet:

Eidesformular.

Ich . . . . .  
gelobe und schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt eines Standes-  
beamten (eines Stellvertreters des Standesbeamten) den mir in diesem Amte  
obliegenden Pflichten gemäß gewissenhaft und treu verwalten will, ohne mich  
durch Eigennuß, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft oder irgend eine sonstige  
Rücksicht davon abwenden zu lassen, so wahr mir Gott helfe und Sein  
heiliges Wort!

§ 10.

Die Standesamts-Bezirke sind unter Beachtung der §§ 2 und 10 des Reichsgesetzes im wesentlichen Anschluß an die bestehenden Parochieen nach landesherrlicher Verordnung zu bilden und durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Ueber die Frage, in wie weit es wünschenswerth oder zweckmäßig sei, mehrere Parochieen zu einem Standesamts-Bezirk zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Parochieen in mehrere Bezirke zu zerlegen oder später die eingerichteten Standesamts-Bezirke zu verändern, sind die Obergkeiten in diesen Parochieen zu hören. Auch sollen die theiligten Obergkeiten darüber, welche Personen in den Fällen des § 6 des Reichsgesetzes zu Standesbeamten oder Stellvertretern zu ernennen seien, mit ihren Vorschlägen gehört werden.

§ 11.

Einer besonderen Festsetzung der im § 7, Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Entschädigung bedarf es nicht, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 Mark jährlich für 25 Seelen beträgt.

§ 12.

1) In den Fällen einer vorübergehenden Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter, oder einer gleichzeitigen Erledigung dieser Aemter hat die Obergkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Amtssitz haben oder gehabt haben, ungesäumt der Civilstands-Commission Anzeige zu machen, welche in Gemäßheit des § 3, Abs. 1 des Reichsgesetzes ermächtigt ist, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

2) Jeder Standesbeamte oder Stellvertreter ist verpflichtet, sich auf Erfordern der Civilstands-Commission gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung der einstweiligen Beurkundung des Personenstandes in einem benachbarten Bezirke zu unterziehen.

Die Entschädigung fällt dem Standesamts-Bezirk nach Maßgabe des § 9 des Reichsgesetzes zur Last, sofern nicht der Standesbeamte, beziehungsweise der Stellvertreter nach § 7, Abs. 4 bestellt war.

3) Bis dahin, daß das Standesamt wieder besetzt ist, hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, beziehungsweise gehabt hat, dafür Sorge zu tragen, daß die aus dem Standesamts-Bezirk eingehenden Anzeigen behufs Sicherstellung einer demnächstigen Wiederholung derselben unter kostenfreier Aufnahme einer Registratur durch eine von ihr beauftragte geeignete Persönlichkeit, welche schriftlich zu beeidigen ist, an dem Amtssitze des behinderten Standesbeamten entgegengenommen werden.

#### § 13.

Die Ortspolizei-Behörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung erteilt hat (vgl. § 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem competenten Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

#### § 14.

Die Nebenregister, welche die Standesbeamten nach Vorschrift des § 14, Abs. 2 des Reichsgesetzes gleich den Hauptregistern sofort mit Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen haben, sind in den ersten 8 Tagen des neuen Jahres von denselben bei der Civilstands-Commission einzureichen.

Gleichzeitig mit diesem Nebenregister haben die Standesbeamten aber auch der Civilstands-Commission noch ein summarisches Verzeichniß derjenigen Berichtigungen und Nachtragungen einzuliefern, welche zu früheren Jahrgängen während des letzten Jahres in ihrem Hauptregister erfolgt sind, — oder wenn solche Berichtigungen oder Nachtragungen im Laufe des Jahres bei ihnen nicht vorgekommen, darüber eine Vacat-Bescheinigung mit einzusenden.

Die Civilstands-Commission hat die Nebenregister nach erfolgter Prüfung derselben zugleich mit den vorerwähnten

Verzeichnissen oder den bezüglichen Vacat-Bescheinigungen den zuständigen Gerichten zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 15.

Wenn von den Standesbeamten eine Geldstrafe erkannt worden ist, so steht dem Betheiligten der Recurs an die Civilstands-Commission, sowie gegen die Entscheidung dieser Behörde der Recurs an das Ministerium des Innern, in beiden Fällen binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen, frei. Ver-  
nothwendigen sich zur Beitreibung der von den Standesbeamten erkannten Geldstrafen executivische Maaßregeln, so sind dieselben von dem Standesbeamten bei der betreffenden Ortsobrigkeit, oder wenn sie gegen die Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte gerichtet sind, bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Für die in den §§ 67 und 69 des Reichsgesetzes mit Strafen bedrohten Vergehen sind die Criminalgerichte zuständig.

Die Beahndung der Uebertretungen nach § 68, Abs. 1 gehört vor die Polizeibehörde; sind jedoch die Träger der Ortsobrigkeit selbst zur Verantwortung zu ziehen, so erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung durch die Justiz-Canzlei im Wege des fiscalischen Processes.

§ 16.

Die nach § 27 der Revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 bisher den Predigern obliegende Verpflichtung zur Einsendung von Todtenlisten geht mit dem 1sten Januar 1876 auf die Standesbeamten mit der Maaßgabe über, daß die Standesbeamten alljährlich vor dem 15ten Januar den Obrigkeiten der Orte, in welchen sich Sterbefälle ereignet haben und zur Eintragung in die Sterberegister gelangt sind, eine vollständige Liste der betreffenden in dem abgelaufenen Kalenderjahre vorgekommenen Sterbefälle nach dem der Verordnung vom 11ten September 1858 sub A. anliegenden Formular, jedoch ohne Ausfüllung der Rubrik 3, einzureichen haben. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, diese Listen nach Ausfüllung der Rubrik 3 der Landes-Receptur-Direction zu Rostock bis zum 1sten Februar einzusenden.

Die nach der landesherrlichen Verordnung vom 10ten März 1801 von den Predigern an die Landesgerichte zu machenden Anzeigen von Todesfällen Grimirter sind vom 1sten Januar 1876 an durch die Standesbeamten zu machen.

§ 17.

An der bestehenden Verpflichtung der Hebammen, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Pastor Anzeige zu machen, ist durch die ihnen in § 18 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 auferlegte Anzeigepflicht nichts geändert.

Ebenso bleibt die den bestellten Todtenfleiderinnen und anderen Personen obliegende Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle bei den Ortsobrigkeiten von Bestand.

Auch haben die bisher mit der Führung der Geburtsregister betraut gewesenenen Geistlichen und sonstigen Personen nach wie vor die in § 55 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26ten März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 eingetragenen Geburten handelt.

§ 18.

Gleich den Auszügen aus den Standesregistern sind die auf Grund derselben zu ertheilenden Bescheinigungen stempelfrei.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1876 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14sten August 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wegell. v. Bülow.

#### 4. Instruction für die Standesbeamten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

vom 14. August 1875.

(Mit Formularen a. b. c. d. e.)

##### § 1.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit normirenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich mit:

dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt von 1875, No. 4),

der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Juni 1875 zu diesem Reichsgesetze,

der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage zu dem genannten Reichsgesetze,

sowie der gegenwärtigen Instruction

vor der Ausübung ihrer Geschäfte genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an die Großherzogliche Civilstands-Commission zu Schwerin zu wenden, welche verpflichtet ist, sie, event. nach zuvoriger Anfrage bei dem Ministerium des Innern, mit der erforderlichen Aufklärung und Anleitung zu versehen.

##### § 2.

Für den gesammten Standesamts-Bezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken besteht, allemal nur Ein Geburtsregister, desgleichen nur Ein Heiraths- und Ein Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleineren Standesamts-Bezirken auf den Bedarf für mehrere Jahre berechnet und mit „I. Band“ bezeichnet werden. Nachdem das Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in demselben Bande unter von Nr. 1 beginnender neuer Numerirung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für größere Standesamts-Bezirke der in § 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Junius 1875 bezeichnete Fall eintritt, allemal jeder Jahrgang für sich einen Band oder ein Heft.

### § 3.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wieviele Zeilen gelöscht sind, und ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Betheiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und Entlassung der Betheiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur in dem in den §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

### § 4.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen, beziehungsweise Mittheilungen (§§ 20. 27. 58. 62 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875), für welche der Vordruck des Registers

nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige, beziehungsweise Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts-, beziehungsweise Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die vervollständigung der Angaben zu verlangen.

### § 5.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben auf seine Kosten einer Schreibhülfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

### § 6.

Eheschließungen sind nur an Wochentagen, welche nicht als kirchliche Festtage gefeiert werden, und in den Vormittagsstunden vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle des § 50, Abs. 2 des Reichsgesetzes, sowie auch, was die Vornahme der Eheschließung in Nachmittagsstunden betrifft, allgemein die Fälle, wo wegen ärztlich bescheinigter Krankheit der Standesbeamte sich veranlaßt findet, die Eheschließung außerhalb seiner Wohnung, beziehungsweise des Geschäftslocals vorzunehmen. Im Uebrigen ist es dem Standesbeamten nur gestattet, auf ausreichend motivirten schriftlichen Antrag der Verlobten eine Ausnahme von der Beschränkung der Eheschließung auf die Vormittagsstunden zuzulassen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf einige bestimmte Wochentage beschränkt werden.

### § 7.

Der Standesbeamte hat über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalles dem Anzeigenden sofort

kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular a. auszustellen, dessen untere Hälfte den Zweck hat, bei Kindern christlicher Eltern die Uebereinstimmung der nachträglich angezeigten Vornamen mit den Taufnamen durch ein pfarramtliches Attest zu sichern. Sind die Vornamen des Kindes gleichzeitig mit eingetragen, so geschieht die Ausstellung der Bescheinigung nach dem Formular b.

Ebenso ist über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Sterbefalles, beziehungsweise eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes sofort dem Anzeigenden kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular c., beziehungsweise nach dem Formular d. auszustellen.

### § 8.

Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen insbesondere auch zu verlangen:

- a. von Wittwern und Wittwen die Bescheinigung geschelter obervormundschaftlicher Auseinandersetzung mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe;
- b. von Militärpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (vgl. Reichs-Militärgesetz vom 2ten Mai 1874 § 38 unter A und § 60 unter 4\*) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung;

\*) Reichs-Militärgesetz. § 38. Zum activen Heere gehören:

A. die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

- 1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- 2) die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
- 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt,

c. von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Bundesangehörige sind, und von Bayerischen Staatsangehörigen die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilte Erlaubniß zur Eheschließung im hiesigen Lande.

Gehören die Verlobten der Parochie an, in welcher der Standesamts-Bezirk liegt, so hat der Standesbeamte dem Geistlichen der Parochie unter Benutzung des Formulars e. über die Anmeldung zum Aufgebot spätestens gleichzeitig mit der Anordnung desselben Mittheilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn nur einer der Verlobten dieser Parochie angehört.

1. Reg. 1894 Nr. 29

Reg. 1894 Nr. 29

Reg. 1894 Nr. 29

Reg. 1894 Nr. 29

Reg. 1894 Nr. 29

Umfaßt der Standesamts-Bezirk mehrere Parochieen, so genügt die Mittheilung an einen Geistlichen einer dieser Parochieen.

Im Uebrigen ist von dem Standesbeamten rücksichtlich der im Reichsgesetz vom 6ten Februar d. J. § 29 und 31 in Bezug genommenen Bestimmungen des Landesrechtes zu beachten, daß nach dem in Mecklenburg geltenden Rechte

- 1) alle Minderjährigen, deren ehelicher Vater nicht mehr lebt oder wegen Geisteskrankheit handlungsunfähig ist, im Uebrigen einer Vormundschaft unterliegen, jedoch nach dem statutarischen Rechte in Wismar eheliche Kinder, welche mit ihrer verwittweten Mutter in sogenannter fortgesetzter Gütergemeinschaft stehen, einer Vormundschaft nicht unterworfen werden.
- 2) eine Wirksamkeit der Obervormundschaft in Bezug auf die Eheschließung der Minderjährigen nicht stattfindet, und

Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste.

Dasselbe Gesetz, § 60 Nr. 4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

- 3) die Annahme an Kindes statt die Rechte der väterlichen Gewalt nur im Falle einer landesherrlichen Arrogation oder Legitimation und der vor Gericht erfolgten Adoption eines Descendenten begründet, diese Wirkung daher nicht eintritt, wenn der leibliche Vater sein Kind vor Gericht einem Anderen als einem leiblichen Ascendenten desselben in Adoption giebt.

### § 9.

Die Aushängung des Aufgebots hat an dem für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Orte, oder, wo ein solcher fehlt, an einem anderen angemessen auszuwählenden Orte zu geschehen, und ist, falls der Standesbeamte für dieselbe nicht selbst als Gemeindevorsteher zuständig ist, durch die Gemeindebehörde zu bewirken.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung ist in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, ein nicht zu naher Termin in Aussicht zu nehmen, damit nicht aus dem Mangel eines rechtzeitigen Eingangs der Aushangsbescheinigungen Verlegenheiten für die Betheiligten entstehen.

### § 10.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Juni 1875 vorgeschriebenen Formular B. vorzunehmen und Alles zu vermeiden, was bei den Betheiligten gegenüber dem § 82 des Gesetzes irrige Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen kann, als sei mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Copulation überflüssig geworden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der im Formular B. vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,  
bejahend beantwortet haben, sich auf den Ausspruch zu be-  
schränken:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig  
verbundene Eheleute erkläre,  
und sodann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen  
Actes zum Abschluß zu bringen, und den Eheleuten die im  
letzten Satze des § 54 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheini-  
gung nach dem Formular D. der Ausführungs-Verordnung des  
Bundesrathes vom 22sten Juni 1875 auszustellen.

Schwerin am 14ten August 1875.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium**

**des Innern.**

**der Justiz.**

Begehl.

Buchka.

(Zu § 7 der Instruction.)

a.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . . .

Das von der . . . . .

am . . . . . 18 . . um . . . . . Uhr . . . . .

zu . . . . .

geborene Kind . . . . . lichen Geschlechts ist heute unter No. . . . .

des Geburtsregisters ohne Vornamen eingetragen.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

---

Ich bescheinige hierdurch, daß dem obenbezeichneten Kinde bei der von mir  
heute vollzogenen heiligen Taufe die Vornamen: . . . . .  
. . . . .  
beigelegt worden sind.

(Ort und Datum) . . . . .

(Unterschrift des Geistlichen) . . . . .

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 .

Das von der . . . . .  
. . . . .  
am . . . . . 18 . . . . . um . . . . . Uhr . . . . .  
zu . . . . .  
geborene Kind . . . . . lichen Geschlechts ist heute unter No. . . . .  
des Geburtsregisters mit den Vornamen: . . . . .  
. . . . .  
eingetragen.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . .

D . . . . .

ist als am . . . . . 18 . . um . . . Uhr . . . . .

zu . . . . .

verstorben unter No. . . . . des Sterberegisters heute eingetragen.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

d.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 .

Das von der . . . . .

am . . . . . 18 . . . um . . . . . Uhr . . . . .

zu . . . . .

geborene Kind . . . . . lichen Geschlechts ist als todtgeboren unter No. . . .

des Sterberegisters heute eingetragen. \*

Der Standesbeamte.

N. N.

(Zu § 8 der Instruction.)

e.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . .

Der . . . . .

zu . . . . .

hat sich zur Ehe mit der . . . . .

. . . . .

zu . . . . .

gemeldet.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

## 5. Alphabetisches Sachregister.

### Abkürzungen:

- Ges. = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.  
Ausf.B.D. des B.R. = Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.  
Meckl. Ausf.B.D. = Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungs-Verordnung vom 14. August 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.  
Instr. f. d. StB. = Instruction für die Standesbeamten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vom 14. August 1875.

Abänderungen im Standesregister: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

— siehe auch „Berichtigung“.

Abkürzungen sind bei Eintragungen nicht zulässig: § 13, Abs. 1 des Ges.

Ablehnung von Amtshandlungen Seitens der Standesbeamten, gegen solche ist Beschwerde bei dem Gericht zulässig: § 11, Abs. 3 des Ges., § 7 der Meckl. Ausf.B.D.

— der Eheschließung bei Ehehindernissen: § 48 des Ges.

Abschließung der Standesregister: § 14, Abs. 2 des Ges., § 14, Abs. 1 der Meckl. Ausf.B.D.

Abschriften, beglaubigte, im Nebenregister: § 14, Abs. 1 und 3 des Ges.

— von Auszügen: § 13, Abs. 2 des Ges.

— von Urkunden aus dem Tagebuche des Schiffers: §§ 62, 63, 64 des Ges.

Abstammung des Kindes, ihre Eintragung im Falle nachträglicher Feststellung: § 26 des Ges.

Abweichungen in den Urkunden, welche vor dem Aufgebot beigebracht werden: § 45, Abs. 3 und 4 des Ges.

Acten der Standesbeamten: § 9 der Ausf.B.D. des B.R.

Adoption, ihre Eintragung in das Geburtsregister: § 26 des Ges.  
— ihre Wirkung auf die Erfordernisse der Eheschließung: § 31 des Ges.

— begründet ein Ehehinderniß: § 33, Nr. 4 des Ges.

- Adoption, in welchen Fällen dieselbe nach Meckl. Rechte die Rechte der väterlichen Gewalt begründet: § 8 Abs. 4, Nr. 3 der Instr. f. d. StB. (Vgl. § 31 des Gef.)
- Alphabetische Namensverzeichnisse f. „Namensverzeichnisse“.
- Alter der Eheschließenden: §§ 28, 29 und 54 des Gef., § 8, Abs. 4, Nr. 1 und 2 der Instr. f. d. StB.
- der Zeugen: §§ 53 und 54 des Gef.
- der Verstorbenen, in das Sterberegister einzutragen: § 59, Nr. 3 des Gef.
- Amtsbezirk siehe „Standesamtsbezirk“.
- Amtsführung der Standesbeamten, Aufsicht über dieselbe: § 11 des Gef., §§ 1, 2 und 3 der Meckl. Ausf.WD. — Siehe auch „Aufsichtsbehörde“.
- Amts-handlungen, deren Ablehnung, siehe „Ablehnung“.
- Amtslocal, Vornahme von Eheschließungen außerhalb desselben ist bei ärztlich bescheinigter Krankheit zulässig: § 6 der Instr. f. d. StB.
- , Kosten desselben: §§ 8, 9 und 10 des Gef., § 9, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD.
- Anerkennung unehelicher Kinder: § 25 des Gef.
- Anfechtbarkeit der Ehe, wegen Unzuständigkeit des Standesbeamten ist eine Ehe nicht anzufechten: § 42 des Gef.
- Annahme an Kindesstatt siehe „Adoption“.
- Anstalten, deren Vorsteher zur Anzeige von Geburts- und Sterbefällen verpflichtet sind: § 20 und § 58, Abs. 1 des Gef.
- Anstellung der Standesbeamten: §§ 3—6 des Gef.
- Anträge, schriftliche, sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf.WD. des BN.
- Anzeige, mündliche: §§ 13, 19, 23, 24 und § 58, Abs. 1 des Gef.
- , nachträgliche: § 22, Abs. 3 und § 60 des Gef.
- , schriftliche: § 13, Abs. 3, §§ 20, 24, 58, 62, 63 und 64 des Gef., § 8 der Ausf.WD. des BN., § 4 der Instr. f. d. StB. Die schriftlichen Anzeigen sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf.WD. des BN.
- , Prüfung der Richtigkeit derselben: §§ 21 und 58 des Gef., § 4, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.
- , unvollständige: § 59, letzter Abs. des Gef., § 4, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.
- , verspätete: § 27 des Gef.
- Anzeigefristen: § 17, § 22, Abs. 3, § 23, § 24, Abs. 1, § 56, § 62, § 64, § 81 des Gef.

Anzeigepflicht: §§ 18, 20, § 22, Abs. 3, § 23, § 24, Abs. 1, § 56, § 58, Abs. 1, § 62, § 63, § 64, § 74, Abs. 1, Nr. 2 des Ges., §§ 16 und 17 der Mechl. Ausf.WD.

—, Bestrafung nicht erfüllter Anzeigepflicht: § 68 des Ges., § 15, Abs. 1 und 3 der Mechl. Ausf.WD.

Anzeigefähig ist bei Geburts- und Sterbefällen jede aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person: § 19 und § 58, Abs. 1 des Ges.

Arrogation siehe „Adoption“.

Arzt, Anzeigepflicht desselben bei Geburtsfällen: § 18 des Ges.

Atteste siehe „Zeugnisse“.

Aufgebot, ein solches soll der Eheschließung vorhergehen: § 44, Abs. 1 des Ges.

—, der für dessen Anordnung zuständige Standesbeamte: § 44, Abs. 2 des Ges. — Vergl. hierzu § 74, letzter Abs., des Ges.

—, Erfordernisse, welche vor Anordnung desselben als vorhanden nachzuweisen sind: § 45 des Ges., § 8 der Instr. f. d. StB.

—, wo und wie dasselbe bekannt zu machen ist: §§ 46 und 47 des Ges., § 9 der Instr. f. d. StB.

—, Dispensation von demselben: § 50, Abs. 1 des Ges., § 1, Abs. 2 der Mechl. Ausf.WD.

—, Fall der Eheschließung ohne solches: § 50, Abs. 2 des Ges.

—, Wegfall seiner Kraft: § 51 des Ges.

—, über die Aufgebote sind Verzeichnisse zu führen: § 10, Nr. 3 der Ausf.WD. des BR.

—, über dasselbe ist auf Verlangen den Verlobten eine Bescheinigung auszustellen: § 13 und § 5, Abs. 3 der Ausf.WD. des BR., vgl. § 49 des Ges.

—, über die Anmeldung zu demselben ist dem Geistlichen der Pfarochie Mitteilung zu machen: § 8, Abs. 2 und 3 der Instr. f. d. StB.

—, ein vor dem 1. Jan. 1876 nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenes Aufgebot behält seine Wirksamkeit: § 80 des Ges.

—, Kosten der Bekanntmachung desselben im Auslande sind vom Antragsteller zu tragen: § 47, Abs. 1 des Ges.

—, Formular zu demselben: § 5, Abs. 2 der Ausf.WD. des BR.

Auflösung der Ehe siehe „Ehe“.

Aufsichtsbehörde: § 3, Abs. 1, § 7, Abs. 3, § 11, §§ 14, 27, 60, 64, § 66, Abs. 2 des Ges., §§ 3, 4, 5, 11, 12, 14, 15 der Mechl. Ausf.WD., § 1, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

Aufsichtsbehörde, als solche fungirt in erster Instanz die Großherzogliche Civilstands-Commission zu Schwerin, in höherer Instanz das Großherzogliche Ministerium des Innern daselbst: §§ 2 und 3 der Meckl. Ausf. VD.

Auseinanderetzung der Wittver und Wittwen mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe in Betreff des Vermögens vor Anordnung des Aufgebots zu einer weiteren Ehe: § 38, Abs. 2 des Gef., § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StV.

Ausgaben, die für den einzelnen Fall erwachsenden an Porto, Botenlohn u dgl. gehören zu den sachlichen Kosten und sind von den Gemeinden, resp. Gutsherrschaften zu tragen: § 9, Abs. 2 der Meckl. Ausf. VD.

Ausland, Fall der Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande: § 47 des Gef.

—, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande: § 85 des Gef.

Ausländer, deren Eheschließung im Reichsgebiete: § 38, Abs. 1 des Gef., § 8, Abs. 1 c. der Instr. f. d. StV.

Ausstreichung des Vordruckes im Standesregister: § 8 der Ausf. VD. des VR., §§ 3 u. 4 der Instr. f. d. StV.

Auszüge, beglaubigte, aus den Standesregistern: § 15, Abs. 2 und § 16, Abs. 3 des Gef., § 5 der Instr. f. d. StV.

—, Gebühren derselben: § 16, Abs. 2 des Gef. u. Gebührentarif.

—, Fälle der Gebührenfreiheit derselben: § 16, Abs. 2 des Gef.

—, Stempelfreiheit derselben: § 16, Abs. 1 des Gef. u. § 18 der Meckl. Ausf. VD.

—, die Formulare zu denselben: § 4 der Ausf. VD. des VR.

—, kostenfreie Lieferung der Formulare zu denselben: § 8 des Gef., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. VD.

Bayern, Behandlung von Ehestreitigkeiten in Bayern: § 78 des Gef.

Bayerische Staatsangehörige, zur Eheschließung derselben im hiesigen Lande ist die Erlaubniß des Ministerii des Innern erforderlich: § 8, Abs. 1 c. der Instr. f. d. StV.

Beamte, Erlaubniß zur Eheschließung derselben: § 38, Abs. 1 des Gef.

Beerdigung, dieselbe darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht vor Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister erfolgen Verfahren, wenn die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen ist: § 60 des Gef., § 13 der Meckl. Ausf. VD.

Beerdigung, gebührenfreie Bescheinigung zum Zwecke der Beerdigung: Abschnitt I des Gebührentarifs und § 7, Absf. 2 der Instr. f. d. StB.

Beglaubigung der Auszüge: § 15, Absf. 2 des Gesf.

— der Nebenregister: § 14 des Gesf., § 2 der Ausf. V. D. des BR.

Belehrung, wegen derselben haben die Standesbeamten sich an die Großherzogliche Civilstands-Commission zu wenden: § 1, Absf. 2 der Instr. f. d. StB.

Berichtigung der Standesregister: §§ 65 und 66 des Gesf., § 14, Absf. 2 der Meckl. Ausf. V. D. und § 3 der Instr. f. d. StB.

Berichtigungen der Standesregister sind in die Auszüge mit aufzunehmen: § 16, Absf. 3 des Gesf.

Bescheinigung des Aufgebots: § 49 des Gesf., § 5, Absf. 3 u. § 13 der Ausf. V. D. des BR.

— der Eheschließung: § 54, letzter Absf., des Gesf. und § 5, Absf. 1 der Ausf. V. D. des BR.

— der Eintragung von Geburts- und Sterbefällen: Abschnitt I. des Gebührentarifs und § 7 der Instr. f. d. StB.

Bescheinigungen, welche auf Grund der Standesregister ertheilt werden, sind stempelfrei: § 18 der Meckl. Ausf. V. D.

Beschwerden: § 7, Absf. 3, § 11, Absf. 3 des Gesf., §§ 1, 3, 7 und § 15, Absf. 1 der Meckl. Ausf. V. D.

Betrug, Einfluß desselben auf die Gültigkeit der Ehe: § 38, Absf. 2 des Gesf.

Bigamie, Verbot derselben: § 34 des Gesf.

Botenlohn siehe „Ausgaben“.

Bürgermeister siehe „Ortsvorstand und Ortsvorsteher“.

Civilstands-Commission siehe „Aufsichtsbehörde“ und „Verwaltungsbehörde, untere“.

Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes: § 10, Nr. 2 der Ausf. V. D. des BR.

Criminalgerichte sind zuständig für die in den §§ 67 und 69 des Gesf. mit Strafe bedroheten Vergehen: § 15, Absf. 2 der Meckl. Ausf. V. D.

Dienstiegel: § 15, Absf. 2 des Gesf., § 9, Absf. 2 der Meckl. Ausf. V. D.

Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot, Fälle der Zulässigkeit: § 28, Absf. 2, § 33, letzter Absatz, § 35, § 50, Absf. 1 des Gesf.

—, zuständige Behörde zur Ertheilung derselben: § 40 des Gesf., § 1, Absf. 2 der Meckl. Ausf. V. D.

- Ehe, kann innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden: Gef. § 41.
- , ihre Gültigkeit kann wegen gewisser Mängel nicht angefochten werden: § 37, Abs. 2, § 38, § 42 Abs. 2 des Gef.
- Ehehindernisse: §§ 28—40 des Gef.
- , Dispensation von denselben siehe „Dispensation“.
- , nothwendige Rücksicht auf solche: § 47, Abs. 2, §§ 48 und 49 des Gef.
- Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein: § 28 des Gef.
- Ehesachen, streitige, Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in solchen: § 76 des Gef.
- Ehescheidung siehe „Heirathsregister“.
- Eheschließung, Erfordernisse derselben bei
- ehelichen Kindern: §§ 29 und 32 des Gef.,
  - unehelichen Kindern: §§ 30 und 32 des Gef.,
  - angenommenen Kindern: § 31 und § 33, Nr. 4 des Gef., § 8, Abs. 4, Nr. 3 der Instr. f. d. StB.,
  - Minderjährigen: § 29 des Gef., § 8, Abs. 4, Nr. 1 und 2 der Instr. f. d. StB.,
  - Geschiedenen: § 33, Nr. 4, § 35 des Gef.,
  - Pflegebefohlenen: § 37 des Gef.,
  - Wittvern und Wittwen: § 35, § 38, Abs. 2 des Gef., § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB.
  - Militairpersonen: § 38, Abs. 1 des Gef., § 8, Abs. 1 b. der Instr. f. d. StB.
  - Landesbeamten: § 38, Abs. 1., des Gef.,
  - Ausländern und Bayerischen Staatsangehörigen: § 38, Abs. 1 des Gef., § 8, Abs. 1 c. der Instr. f. d. StB.
- , derselben soll ein Aufgebot vorhergehen: § 44 des Gef. (Siehe „Aufgebot“.)
- ohne Aufgebot: § 50 des Gef.
- , Form derselben: § 52 des Gef., § 10 der Instr. f. d. StB.
- , Zeugen derselben: § 52, Abs. 1, § 53 des Gef.
- , Eintragung derselben in das Heirathsregister: § 54 des Gef., siehe auch „Heirathsregister“.
- , Zeit derselben: § 6 der Instr. f. d. StB.
- , Fall der Vornahme derselben außerhalb des Geschäftslocals des Standesbeamten: § 6 der Instr. f. d. StB.

Eheschließungs=Bescheinigung: § 54, Abs. 2 des Ges., § 5, Abs. 1 der Ausf.WD. des VR.

—, dieselbe ist gebühren= und stempelfrei: Abschnitt I. des Gebühren= tarifs, § 18 der Mecl. Ausf.WD.

Eheschließungs=Beschränkungen, Aufhebung der nicht im Gesetze vom 6. Febr. 1875 vorgeschriebenen: § 39 des Ges.

Ehestreitigkeiten in Bayern siehe „Bayern“.

Eheverbote: § 33 des Ges.

Eidesformular für die Standesbeamten und deren Stellvertreter: § 8 der Mecl. Ausf.WD.

Eidesstattliche Versicherung: § 45, Abs. 4 des Ges.

Einsicht der Standesregister siehe „Standesregister“.

Eintragung in die Hauptregister siehe „Standesregister“.

— in die Nebenregister siehe „Nebenregister“.

— eines Geburtsfalles siehe „Geburt“ und „Geburtsregister“.

— einer Eheschließung siehe „Eheschließung“ und „Heirathsregister“.

— eines Sterbefalles siehe „Sterbefall“ und „Sterberegister“.

— der Berichtigungen: § 65 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

— auf Grund schriftlicher Anzeigen, bezw. Mittheilungen: §§ 20, 24, 58, 62 des Ges., §§ 8 und 9 der Ausf.WD. des VR., § 4 der Instr. f. d. StB.

— nachträgliche der Vornamen des Kindes: § 22, Abs. 3 und § 81, Abs. 2 des Ges.

— der Anerkennung eines unehelichen Kindes: § 25 des Ges.

Einwilligung zur Eheschließung: §§ 29—32, § 45 des Ges.

Entschädigung für Wahrnehmung der Geschäfte des Standes= beamten und des Stellvertreters

in Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten: § 7, Abs. 1 des Ges.,

in Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bezw. Gutsbezirken gebildet sind: § 7, Abs. 2, 3, 4, §§ 9 und 10 des Ges., § 11 der Mecl. Ausf.WD.,

in Fällen der Beurkundung durch den Standesbeamten eines benachbarten Bezirks: § 12, Abs. 2 der Mecl. Ausf.WD.

Ergänzungen der Standesregister sind in die Auszüge mit auf= zunehmen: § 16, Abs. 3 des Ges.

Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung: §§ 43 und 49 des Ges., § 5, Abs. 3 der Ausf.WD. des VR., Abschnitt II, Nr. 1 des Ge= bührentarifs.

- Ermittelungen, wenn ein neugeborenes Kind gefunden wird: § 24 des Gef.
- bei Verzögerung der Geburtsanzeige: § 27, Abs. 2 des Gef.
  - bei Todesfällen: § 58, Abs. 2 und § 60 des Gef.
- Ersuchen des Standesbeamten, demselben sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet: § 15 der Ausf.WD. des BR.
- Ermirte, Todesfälle derselben sind den Landesgerichten durch die Standesbeamten anzuzeigen: § 16, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD.
- Familienrath: § 29, Abs. 5 des Gef.
- Findelkind siehe „Kind, neugeborenes“.
- Formulare, kostenfreie Lieferung derselben: § 8 des Gef., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf.WD.
- zu den Standesregistern und den Nebenregistern: §§ 1 und 2 der Ausf.WD. des BR.
  - zu den Register-Auszügen: § 4 der Ausf.WD. des BR.
  - zu den Geschließungs-Bescheinigungen: § 5, Abs. 1 der Ausf.WD. des BR.
  - zu dem Aufgebot: § 5, Abs. 2 der Ausf.WD. des BR.
  - zu den Ermächtigungen nach §§ 43 u. 49 des Gef. mit Aufgebots-Bescheinigung: § 5, Abs. 3 der Ausf.WD. des BR.
  - zur Beerdigung der Standesbeamten und deren Stellvertreter: § 8 der Meckl. Ausf.WD.
  - zu den Todtenlisten nach § 27 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung: § 16 der Meckl. Ausf.WD.
  - zu den Bescheinigungen über Eintragungen von Geburts- und Sterbefällen: § 7 der Instr. f. d. StB.
- Gebühren: § 16 des Gef. u. Gebührentarif.
- , wohin dieselben fließen: § 70 des Gef.
  - , Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren: § 10, Nr. 4 der Ausf.WD. des BR.
- Gebührenfreiheit, Fälle derselben: § 16, Abs. 2, Satz 2 des Gef., Abschnitt I. des Gebührentarifs, §§ 11 u. 13 der Ausf.WD. des BR., § 7 der Instr. f. d. StB.
- Geburt, ihre Beurkundung: §§ 1, 12, 13, 14, 20—27, 61—64 des Gef., §§ 1, 7, 8 und 9 der Ausf.WD. des BR., §§ 2—5 der Instr. f. d. StB.
- , Anzeige jeder Geburt beim Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattfand: § 17 des Gef.
  - , die zur mündlichen Anzeige Verpflichteten: § 18, Abs. 1 des Gef. Reihenfolge derselben: § 18, Abs. 2 des Gef. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine

aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen: § 19 des Ges.

Geburt, die zur schriftlichen Anzeige Verpflichteten und Form der Anzeige: § 20 des Ges.

—, Inhalt der Eintragung eines Geburtsfalles: § 22 des Ges.

—, Zeit der Anzeige und Art der Eintragung in das Sterberegister, wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist: § 23 des Ges., § 7, C. 4 und § 8, letzter Satz, der Ausf.WD. des VR.

—, Zeit und Ort der Anzeige, wenn Jemand ein neugeborenes Kind findet: § 24, Abs. 1 des Ges. Art der desfalligen Eintragung in das Geburtsregister: § 24, Abs. 2 des Ges.

—, Eintragung des Geburtsfalles, wenn die Anzeige desselben über drei Monate verzögert wird: § 27, Abs. 1 des Ges. Kosten der bezüglichen Ermittlung des Sachverhalts: § 27, Abs. 2 des Ges.

—, Art und Weise der Beurkundung von Geburten, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: §§ 61—64 des Ges.

—, Anwendung des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 auf Geburtsfälle, welche sich vor dem 1. Jan. 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind: § 81 des Ges.

—, Bescheinigungen über die Eintragung von Geburtsfällen: § 7 der Instr. f. d. StB.

—, Zeugnisse über die vor dem 1. Jan. 1876 in die Kirchenbücher zc. eingetragenen Geburten: § 73 des Ges.

Geburtslisten zu Militairzwecken sind für die bis zum 1. Jan. 1876 eingetragenen Geburtsfälle von den Geistlichen aufzustellen und einzureichen: § 17, Abs. 3 der Meckl. Ausf.WD.

Geburtsregister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung desselben: §§ 1 und 12 des Ges., §§ 1 und 3 der Ausf.WD. des VR., § 2 der Instr. f. d. StB.

—, Formulare zu demselben: § 8 des Ges., § 1 und 2 der Ausf.WD. des VR., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf.WD.

—, Art und Weise der Eintragung in dasselbe: §§ 13, 14, 20 bis 27, 61—64 des Ges., §§ 1, 7, 8 und 9 der Ausf.WD. des VR., §§ 2—5 der Instr. f. d. StB.

—, siehe auch „Geburt“, „Standesregister“.

Geburtsurkunden (Register-Auszüge), Formulare zu denselben: § 4 der Ausf.WD. des VR.

-- siehe auch „Auszüge“.

— sind von den Verlobten vor Anordnung des Aufgebots beizubringen: § 45, Abs. 2 des Ges.

Gefangenanstalten, Geburten und Sterbefälle in solchen: § 20 und § 58, Abs. 1 des Ges.

Geistliche und andere Religionsdiener: § 3, Abs. 3 des Ges., § 67, § 73 des Ges., § 11 der Ausf. V.D. des VN. — Geistliche und Kirchendiener: § 74, Abs. 1 des Ges. — Geistliche oder Pastoren: § 17, Abs. 1 und 3 der Meckl. Ausf. V.D., § 8, Abs. 2 und 3 der Instr. f. d. StB.

Geldstrafen: § 11, Abs. 2. §§ 67—69 des Ges.

—, erkennende Behörden, bezw. Gerichte: § 11, Abs. 2 des Ges., § 3, § 15, Abs. 2 und 3 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Befugniß der Standesbeamten, die zu Anzeigen u. Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten: § 68, Abs. 3 des Ges.; Recurs wegen derselben: § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

—, executivische Beitreibung derselben: § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

—, wohin dieselben fließen: § 70 des Ges.

Gemeindebeamte, Verpflichtung derselben zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder des Stellvertreters: §§ 4, 6 und 10 des Ges. — Entschädigung derselben: §§ 7, 9 und 10 des Ges., § 11 der Meckl. Ausf. V.D.

Gemeindebehörde, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 6 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Ernennung der Standesbeamten durch dieselbe: § 4 des Ges.

—, Verpflichtungen derselben: § 15 der Ausf. V.D. des VN., § 5 der Meckl. Ausf. V.D.

Gemeinden, Berücksichtigung derselben bei Bildung der Standesamtsbezirke: § 2, Abs. 2 des Ges., § 10 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Haftung derselben für die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und für die sächlichen Kosten: § 7, Abs. 1, 2 und 3, § 8, § 9, § 10 des Ges., § 9 und § 11 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Anspruch derselben auf Gebühren und Geldstrafen: § 70 des Ges.

Gemeindevorstand siehe „Gemeindebehörde“.

Gericht erster Instanz, Bezeichnung desselben: § 84 des Ges., § 7, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

— — —, die demselben obliegenden Functionen und das Verfahren vor demselben: § 11, Abs. 3, § 14, Abs. 2, § 66, Abs. 2 und 3 des Ges., § 7 der Meckl. Ausf. V.D.

Gerichtsbarkheit in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen: § 76 des Ges.

Geschäftslocal, Kosten desselben: §§ 8, 9 und 10 des Ges., § 9, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Fälle, in denen die Vornahme von Geschließungen außerhalb desselben gestattet ist: § 6 der Instr. f. d. StB.

Geschwister, voll- und halbbürtige, zwischen solchen ist die Ehe verboten: § 33, Nr. 2 des Ges.

Großjährige, nur solche sollen als Zeugen der Eheschließung zugezogen werden: § 53 (§ 52, Abs. 1) des Ges.

Gutsbezirke, werden den Gemeinden im Sinne des Gesetzes gleichgerechnet: § 10 des Ges., § 6, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.

—, die Ortsobrigkeiten derselben haben die Functionen der Gemeindebehörde und des Gemeindevorstandes auszuüben: § 6, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.

Hauptregister siehe „Standesregister“.

Hebamme, Anzeigepflicht derselben bei Geburtsfällen: §§ 18 und 19 des Ges., § 17, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

Hebammenanstalten, öffentliche, Geburten und Sterbefälle in solchen: § 20 und § 58, Abs. 1 des Ges.

Heirath siehe „Eheschließung“, „Aufgebot“, „Heirathsregister“ und „Standesbeamte“.

Heirathsregister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung desselben: §§ 1 und 12 des Ges., §§ 1 und 3 der Ausf. V.D. des VR., § 2 der Instr. f. d. StB.

—, Formulare zu demselben: § 8 des Ges., §§ 1 und 2 der Ausf. V.D. des VR., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Art und Weise der Eintragung in dasselbe: §§ 13, 14 und 54 des Ges.

—, Eintragung eines Vermerks in dasselbe, wenn eine vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden ist: § 55 des Ges., § 14 der Ausf. V.D. des VR.

— siehe auch „Standesregister“, „Eheschließung“.

Heirathsurkunden (Register-Auszüge), Formulare zu denselben: § 4 der Ausf. V.D. des VR.

— siehe auch „Auszüge“.

Heirathszugnisse, Ausstellung von solchen über die vor dem 1. Jan. 1876 geschlossenen Ehen durch Geistliche und sonstige Beamte: § 73 des Ges.

Irrenanstalten, öffentliche, Geburten und Sterbefälle in solchen: §§ 20 und 58, Abs. 1 des Ges.

Irrthum, Einfluß desselben auf die Gültigkeit der Ehe: § 36, Abs. 2 des Ges.

Justiz=Canzleien: § 7, § 15, Abs. 3 und § 16, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.

Justiz=Ministerium: § 1, Abs. 2 und 3 der Meckl. Ausf. V.D.

Kalenderjahr, sofort mit Ablauf desselben sind die Register abzuschließen: § 14, Abs. 2 des Ges., § 14, Abs. 1 der Meckl. Ausf. VO.

—, in den ersten 8 Tagen desselben sind die Nebenregister, sowie ein summarisches Verzeichniß der Berichtigungen und Nachtragungen zu Standesregistern der früheren Jahrgänge der Großherzogl. Civilstands-Commission zu Schwerin einzureichen: § 14, Abs. 1 und 2 der Meckl. Ausf. VO.

—, vor dem 15. Januar eines jeden Kalenderjahres sind Todtenlisten von den Standesbeamten an die Ortsobrigkeiten einzureichen: § 16, Abs. 1 der Meckl. Ausf. VO.

Kind, neugeborenes, wer ein solches findet, hat spätestens am nächstfolgenden Tage davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen: § 24, Abs. 1 des Ges.

—, uneheliches, wann die Anerkennung eines solchen in das Geburtsregister nur eingetragen werden darf: § 25 des Ges.

—, todtgeborenes oder in der Geburt verstorbene, die Eintragung hat nur im Sterberegister zu geschehen: § 23 des Ges. — Bescheinigung der Eintragung: § 7, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

—, angenommenes, siehe „Adoption“.

Kirchenbücher, Zeugnisse aus denselben über die vor dem 1. Jan. 1876 in dieselben eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle: § 73 des Ges.

Kirchendiener, Entschädigung derselben: § 74, Abs. 1 des Ges.

Klage auf richterliche Ergänzung im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung: § 32 des Ges.

Kontrolle siehe „Controle“.

Kosten, die säclichen der Standesämter werden von den Gemeinden resp. Guts herrschaften getragen: §§ 8, 9 und 10 des Ges., § 9, Abs. 2, Satz 2 der Meckl. Ausf. VO.

— der Ermittlung des Sachverhalts, wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird: § 27, Abs. 2 des Ges.

— der Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande: § 47, Abs. 1 des Ges.

— im Uebrigen siehe „Gebühren“.

Kostenfreie Einsicht der Standerregister durch Geistliche und andere Religionsdiener: § 11 der Ausf. VO. des VR.

Kostenfreie Ertheilung einer Aufgebots-Bescheinigung: § 49 des Ges., § 13 der Ausf. VO. des VR., auch Abschnitt I. des Gebührentarifs.

Kostenfreie Ertheilung von Bescheinigungen über die auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung von Geburts- und Sterbefällen: § 4 der Instr. f. d. StB.

Kostenfreie Lieferung der Formulare: § 8 des Ges., § 9, Abs. 1 der Medl. Ausf.WD.

Kostenfreiheit der Verhandlungen: § 16, Abs. 1 des Ges.

Kostenfreiheit der Auszüge und der Einsicht der Register beim Unvermögen der Betheiligten und in amtlichem Interesse: § 16, Abs. 2, Satz 2 des Ges.

Krankenanstalten, öffentliche, Geburten und Sterbefälle in solchen: §§ 20 und 58, Abs. 1 des Ges.

Landesbeamte, Erlaubniß zur Eheschließung derselben: § 38, Abs. 1 des Ges.

Landesgesetzliche Vorschriften, Fälle, in denen dieselben besonders gewahrt worden sind: § 6, Abs. 3, § 11, Abs. 1 und 3, § 36, § 38, § 40, § 50, Abs. 1, § 55, Abs. 2, § 66, Abs. 1, § 70, § 74, § 75, § 79, § 83 und § 84 des Ges.

Landesherrn und Mitglieder landesherrlicher Familien: § 72 des Ges.

Legitimation, wie die durch solche bewirkte Veränderung der Standesrechte in dem Standesregister zu vermerken ist: § 26 des Ges.

Lösungen im Standesregister, Verfahren bei solchen: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

Maßregeln, executivische: § 5, Abs. 2 der Medl. Ausf.WD.

— zur Vertreibung von Geldstrafen siehe „Geldstrafen“.

Mehrgeburten, Art der Eintragung derselben: § 22, Abs. 2 des Ges.

Militairpersonen, Eheschließung derselben: § 38, Abs. 1 des Ges., § 8, Abs. 1 b. der Instr. f. d. StB.

Minderjährige dürfen nicht als Zeugen der Eheschließung gezogen werden: § 53 (§ 52, Abs. 1) des Ges.

Minderjährige eheliche Kinder, Eheschließung derselben siehe „Eheschließung“.

Ministerium des Innern: § 1, Abs. 1 und 3, § 2, § 5, Abs. 2, § 8, Abs. 1 c., § 15, Abs. 1 der Medl. Ausf.WD.

Mittheilungen, schriftliche, Eintragungen auf Grund derselben: § 13, Abs. 3, §§ 20, 24, 58, 62 des Ges., § 8 der Ausf.WD. des BR., § 4 der Instr. f. d. StB.

— sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf.WD. des BR.

- Mutter, Verpflichtung derselben zur Anzeige des Geburtssalles: §§ 18 und 19 des Gef.
- , Fälle, wo deren Einwilligung zur Eheschließung ihrer Kinder nöthig ist: § 29, Abs. 1 und § 30 des Gef., § 8, Abs. 4., Nr. 1 der Instr. f. d. StB.
- Nachschlagen der Register, Gebühren dafür: Abschnitt II., Nr. 2 des Gebührentarifs.
- Nachtragungen zu den Standesregistern: § 14, Abs. 3, § 16, Abs. 3 des Gef., § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD.
- Nachweisung des Vermögens bei Eheschließungen: § 38, Abs. 2 des Gef.
- Namen, Schreibart derselben, siehe „Schreibart“.
- Namensverzeichnisse, alphabetische, sind zu jedem der 3 Standesregister zu führen: § 10, Nr. 1 der Ausf.WD. des BN.
- Nebenregister, Vorschriften über Führung, Abschluß, Einreichung und Aufbewahrung derselben: § 14 des Gef., § 2 der Ausf.WD. des BN., § 14 der Meckl. Ausf.WD., § 2, Abs. 3 und § 5 der Instr. f. d. StB.
- Nichtigkeitserklärung einer Ehe: § 34, § 55, Abs. 1 des Gef., § 14 der Ausf.WD. des BN.
- Nummer, die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern: § 13, Abs. 1 des Gef., § 2, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.
- Oberraufsicht, in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, wird vom Ministerium des Innern geübt: § 1, Abs. 1 der Meckl. Ausf.WD.
- Obervormundschaft, eine Wirksamkeit derselben in Bezug auf die Eheschließung der Minderjährigen findet im hiesigen Lande nicht statt: § 8, Abs. 4, Nr. 2 der Meckl. Ausf.WD. (Vgl. § 29, Abs. 5 des Gef.)
- Obervormundschaftliche Auseinandersetzung der Wittwer und Wittwen mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe ist vor Anordnung des Aufgebots zu einer weiteren Ehe nachzuweisen: § 8, Abs. 1 a. der Meckl. Ausf.WD. (Vgl. § 38, Abs. 2 des Gef.)
- Ortsobrigkeiten, bezw. Ortsobrigkeiten: § 5, § 6, § 10, Abs. 2, § 12, Abs. 1 und 3, § 15, Abs. 1 und 3, § 16, Abs. 1, § 17, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD.
- Ortspolizeibehörden: § 24, Abs. 1, § 60 des Gef., § 15 der Ausf.WD. des BN., § 13 und § 15, Abs. 3 der Meckl. Ausf.WD.
- Ortsvorstand und Ortsvorsteher: § 4, Abs. 1 des Gef.

Barockie, Berücksichtigung derselben bei Bildung der Standesamtsbezirke: § 10 der Meckl. Ausf.WD.

Pastor siehe „Geistliche“.

Pauschquantum als Entschädigung für die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Fällen des § 6, Abs. 2 und 3 des Ges.: § 7, Abs. 2, 3 des Ges., § 11 der Meckl. Ausf.WD.

Pflegebefohlener, die Eheschließung eines solchen, siehe „Vormund“ und „Eheschließung“.

Proceßverfahren bei Umwandlung der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett in eine Auflösung des Bandes der Ehe: § 77, Abs. 2 des Ges.

Proceßweg bei Berichtigungen der Standesregister: § 66, Abs. 2 und 3 des Ges.

Randvermerke: § 13, Abs. 4, § 14, Abs. 3, § 16, Abs. 3, § 22, Abs. 3, § 26, § 55, Abs. 1, § 65 des Ges., §§ 7 und 8 der Ausf.WD. des B.R., § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD., §§ 3 und 4 der Instr. f. d. StB.

Rasuren dürfen in den Standesregistern nicht vorkommen: § 3 der Instr. f. d. StB.

Register siehe „Standesregister“, „Nebenregister“, „Geburtsregister“, „Heirathregister“, „Sterberegister“.

Registerauszüge siehe „Auszüge“.

Reichsangehörige im Auslande, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes derselben: § 85 des Ges.

Religionsdiener, siehe „Geistliche“.

Requisitionen der Großherzogl. Civilstands-Commission: § 5 der Meckl. Ausf.WD.

— der Standesbeamten siehe „Ersuchen“.

— betreffend executivische Maaßregeln siehe „Maaßregeln“ und „Geldstrafen“.

Sammelacten siehe „Acten“.

Schiffer, Obliegenheiten desselben bezüglich der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: §§ 61, 62 und 64 des Ges. — Bezügliche Strafbestimmungen: § 68, Abs. 2 des Ges.

Schreibart der Namen, von einer verschiedenen Schreibart in den von den Verlobten beizubringenden Urkunden kann unter Umständen abgesehen werden: § 45, Abs. 2 des Ges.

Schreibensunkundige haben die Eintragung mit ihrem Handzeichen zu versehen: § 13, Abs. 2, Nr. 5 des Ges.

Schreibfehler, Berichtigung derselben, siehe „Abänderungen“ und „Berichtigung“.

- Schreibhülfe: § 5 der Instr. f. d. StB.  
Schreibgebühren: Abschnitt II., Nr. 2 des Gebührentarifs.  
Schultheiß siehe „Ortsvorstand und Ortsvorsteher“.  
Schwiegereltern | jeden Grades, zwischen solchen ist die Ehe  
Schwiegerkinder | verboten: § 33, Nr. 3 des Gef.  
Seemannsamt, Wirksamkeit desselben in Betreff der Beurkundung  
des Personenstandes der auf See befindlichen Personen: § 62  
des Gef.  
Standesamtsbezirke, deren Bildung: § 2 des Gef., § 10 der  
Meckl. Ausf. V.D.  
Standesbeamte, deren Bestellung: §§ 1, 3, 4, 5, 6 und 72  
des Gef., § 2 und § 10, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.  
—, deren Beeidigung: § 8 der Meckl. Ausf. V.D.  
—, deren Entschädigung: §§ 7, 9 und 10 des Gef., §§ 3, 11  
und § 12, Nr. 2, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.  
—, Aufsicht über die Amtsführung derselben: § 11 des Gef.,  
§§ 1—5 der Meckl. Ausf. V.D.  
—, Verfahren für den Fall vorübergehender Behinderung des  
Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder einer gleichzeitigen  
Erledigung dieser Aemter: § 3, Abs. 1 des Gef., § 12 der  
Meckl. Ausf. V.D.  
—, Strafbestimmungen: § 11, Abs. 2 und § 69 des Gef.  
—, Zuständigkeit  
zur Beurkundung der Geburtsfälle: §§ 17 und 62 des Gef.,  
zur Eheschließung: §§ 42, 43 und 49 des Gef.,  
zum Aufgebot: § 44 des Gef.  
zur Beurkundung der Sterbefälle: §§ 56 und 62 des Gef.  
—, Strafbefugniß derselben: § 68, Abs. 3 des Gef., § 15,  
Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.  
—, Schreibhülfe derselben: § 5 der Instr. f. d. StB.  
—, Requisitionen derselben siehe „Ersuchen“.  
Standesrechte, Vermerke über Veränderungen derselben: § 26  
des Gef.  
Standesregister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung  
derselben: §§ 1 und 12 des Gef., §§ 1 und 3 der Ausf. V.D.  
des VR., § 2 der Instr. f. d. StB.  
—, Formulare zu denselben: § 8 des Gef., §§ 1 und 2. der  
Ausf. V.D. des VR., § 9, Abs. der Meckl. Ausf. V.D.  
—, Art und Weise der Eintragungen in dieselben: § 13 des Gef.,  
§§ 7—10 der Ausf. V.D. des VR., §§ 3—5 der Instr. f. d. StB.  
—, jährliche Abschließung derselben: § 14, Abs. 2 des Gef., § 14,  
Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

Standesregister, Beweiskraft derselben: § 15 des Gef.

—, Kosten- und Stempelfreiheit der Führung derselben: § 16, Absf. 1 des Gef.

—, Einsicht derselben: § 16, Absf. 2 des Gef., Abschnitt II. Nr. 1 des Gebührentarifs.

—, kostenfreie Einsicht derselben ist Geistlichen und anderen Religionsdienern zu gestatten: § 11 der Ausf.WD. des VR.

—, Berichtigung derselben: §§ 65 und 66 des Gef.

—, siehe auch „Geburtsregister“, „Heirathsregister“, „Sterberegister“, „Nebenregister“.

Stellvertreter des Standesbeamten, Bestellung derselben: § 3, § 4, Absf. 3 und 4, § 5 § 6 des Gef., § 10, Absf. 2 und § 12 der Meckl. Ausf.WD.

—, Vereidigung derselben: § 8 der Meckl. Ausf.WD.

—, Entschädigung derselben: §§ 7, 9 und 10 des Gef., § 11 und § 12, Absf. 2 der Meckl. Ausf.WD.

Stempelfreiheit der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen: § 16, Absf. 1 des Gef.

— der auf Grund der Standesregister zu ertheilenden Bescheinigungen: § 18 der Meckl. Ausf.WD.

Sterbefälle, Beurkundung derselben: §§ 1, 12, 13, 14, 58, 59, 61—64, 85 des Gef., §§ 1, 7, 8 und 9 der Ausf.WD. des VR., §§ 2—5 der Instr. f. d. StB.

—, jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgte, anzuzeigen: § 56 des Gef.

—, die zu deren Anzeige Verpflichteten: § 57 des Gef. Die §§ 19—21 kommen auch in Bezug auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung: § 58, Absf. 1 des Gef.

—, Beurkundung derjenigen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: §§ 61—64 des Gef.

—, Anwendung des Gesetzes vom 6 Febr. 1875 auf Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Jan. 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind: § 81 des Gef.

— von Reichsangehörigen im Auslande: § 85 des Gef.

—, Bescheinigungen über die Eintragungen von Sterbefällen: § 7, Absf. 2 der Instr. f. d. StB.

—, Zeugnisse über die vor dem 1. Januar 1876 in die Kirchenbücher u. eingetragen Sterbefälle: § 73 des Gef.

Sterberegister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung derselben: §§ 1 und 12 des Gef., §§ 1 und 3 der Ausf.WD. des VR., § 2 der Instr. f. d. StB.

- Sterberegister, Formulare zu denselben: § 8 des Ges., §§ 1 und 2 der Ausf.WD. des VR., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf.WD.
- , Art und Weise der Eintragungen in dasselbe: § 59 des Ges., §§ 7 und 10 der Ausf.WD. des VR., §§ 3—5 der Instr. f. d. StB.
- , Eintragung in dasselbe, wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist: § 23 des Ges.
- , Eintragung der in öffentlichen Anstalten vorgekommenen Sterbefälle: § 58, Abs. 1 und § 20 des Ges., §§ 8 und 9 der Ausf.WD. des VR., § 4 der Instr. f. d. StB.
- , Eintragung der auf Seeschiffen während der Reise vorgekommenen Sterbefälle: §§ 61—64 des Ges.
- , Eintragung in dasselbe, wenn eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattfindet: § 58, Abs. 2 des Ges., §§ 8 und 9 der Ausf.WD. des VR., § 4 der Instr. f. d. StB.
- , vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister darf keine Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Verfahren, wenn dieser Vorschrift entgegen die Beerdigung geschehen ist: § 60 des Ges., § 13 der Meckl. Ausf.WD.
- , siehe auch „Standesregister“ und „Sterbefälle“.
- Sterbeurkunde (Register-Auszug), Formular zu derselben: § 4 der Ausf.WD. des VR.
- , siehe auch „Auszüge“.
- Steuermann, Obliegenheiten desselben bezüglich der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: § 63 des Ges. Bezügliche Strafbestimmungen: § 68, Abs. 2 des Ges.
- Stiefeltern, | zwischen solchen ist die Ehe verboten: § 33, Nr. 3  
Stieffinder, | des Ges.
- Strafen: § 11, Abs. 2. §§ 67—69 des Ges., § 15 der Meckl. Ausf.WD.
- , erkennende Behörden: § 11, Abs. 2 des Ges., § 3, § 15, Abs. 2 und 3 der Meckl. Ausf.WD.
- Taufe, die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Taufe werden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 nicht berührt: § 82 des Ges.
- Todesfälle Crimirter siehe „Crimirte“.
- Todtenkleiderinnen, deren Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle bei den Ortsobrigkeiten bleibt von Bestand: § 17, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD.

Todtenlisten nach der Collateral-Erbsteuer-Ordnung sind Seitens der Standesbeamten alljährlich vor dem 15. Januar den Ortsobrigkeiten einzureichen: § 16, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.

Todesursache, die muthmaßliche, ist bei Beurkundung der auf Seeschiffen während der Reise vorgekommenen Sterbefälle zu vermerken: § 61 des Ges.

Eraunung, die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Eraunung werden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 nicht berührt: § 82 des Ges.

Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett: §§ 77 und 78 des Ges.

Uebergangsbestimmungen: §§ 73 und 78—81 des Ges., § 17, Abs. 3 der Meckl. Ausf. V.D.

Uebertretungen: § 68, Abs. 1 und 2 des Ges., § 15, Abs. 3 der Meckl. Ausf. V.D.

Uneheliches Kind siehe „Kind“.

Unterschrift der Eintragungen: § 13 des Ges.

— der Auszüge aus den Registern: § 15, Abs. 2 des Ges.

— der Randvermerke: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

Urkunden, Ertheilung von solchen, siehe „Geburtsurkunden“, „Heirathsurkunden“, „Sterbeurkunden“.

—, alle dem Standesbeamten zugestellten Urkunden sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf. V.D. des VR.

Vater, der eheliche des Kindes, ist zur Anzeige der Geburt verpflichtet: §§ 18 und 19 des Ges.

—, Fälle, in denen dessen Einwilligung zur Eheschließung seiner ehelichen Kinder nöthig ist: § 29 des Ges.

Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte sind in die Acten aufzunehmen: § 9 der Ausf. V.D. des VR.

Verhandlungen, Kosten- und Stempelfreiheit derselben: § 16, Abs. 1 des Ges.

Verlöbnißsachen, streitige, Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in solchen: § 76 des Ges.

Vermögens-Auseinandersetzung, -Nachweisung, -Sicherstellung vor der Eheschließung: § 38, Abs. 2 des Ges., § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB.

Verwaltungsbehörde, untere, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 3 der Meckl. Ausf. V.D.

—, Functionen derselben: § 3, Abs. 1, § 7, Abs. 3, § 11, Abs. 1 und 2, §§ 14, 27, 60, 64 und § 66, Abs. 2 des Ges., §§ 4,

- 5, 11, 12 und 14 der Meckl. Ausf.WD., § 1, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.
- Verwaltungsbehörde, höhere, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 2 der Meckl. Ausf.WD.
- , Functionen derselben: § 2, Abs. 1, § 3, Abs. 2, § 4, Abs. 1, 2, 3, § 5, § 6, Abs. 1, § 7, Abs. 3 und 4, § 11, Abs. 1 des Ges., § 5, Abs. 2, § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf.WD.
- Verwandte, in auf- und absteigender Linie, zwischen solchen ist die Ehe verboten: § 33, Nr. 1 des Ges.
- Verweise siehe „Strafen“.
- Verzeichniß, alphabetisches der Namen, ist zu jedem der 3 Standesregister zu führen: § 10, Nr. 1 der Ausf.WD. des VR.
- der Aufgebote haben die Standesbeamten zu führen: § 10, Nr. 3 der Ausf.WD. des VR.
- der zu erhebenden und erhobenen Gebühren ist von den Standesbeamten zu führen: § 10, Nr. 4 der Ausf.WD. des VR.
- summarisches der Berichtigungen und Nachtragungen zu den Standesregistern früherer Jahrgänge ist in den ersten 8 Tagen des neuen Jahres der Groß. Civilstands-Commission einzureichen: § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf.WD.
- Vormund, Fälle, in denen dessen Einwilligung zur Eheschließung der Mündel erforderlich ist: §§ 29 und 30 des Ges., § 8, Abs. 4, Nr. 1 der Instr. f. d. StB.
- , die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig: § 37 des Ges.
- Vormundschaftsbehörde siehe „Obervormundschaft“.
- Vornamen, nachträgliche Anzeige der Vornamen des Kindes: § 22, Abs. 3 und § 81 des Ges.
- , eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes ist von den Standesbeamten zu führen: § 10, Nr. 2 der Ausf.WD. des VR.
- , von einer Verschwiegenheit derselben in den von den Verlobten beizubringenden Urkunden kann unter Umständen abgesehen werden: § 45, Abs. 3 und 4 des Ges.
- Warnungen der Aufsichtsbehörde gegen die Standesbeamten: § 11, Nr. 2 des Ges.
- Wartezeit, zehnmonatliche, der Frauen vor Eingehung einer weiteren Ehe: § 35 des Ges.
- Widerruflichkeit der Bestellung der Standesbeamten: § 4, Abs. 1, § 5 des Ges., sowie der Genehmigung der Bestellung: § 5 des Ges.

Wiederverheirathung Geschiedener: § 33, Nr. 5 und letzter Absatz, des Ges.

— der Frauen siehe „Wartezeit“.

Wittwen und Wittwer, dieselben haben vor Anordnung des Aufgebots zu einer weiteren Ehe die Bescheinigung geschehener obervormundschaftlicher Auseinandersetzung mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe beizubringen: § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB. (Vgl. § 38, Abs. 2 des Ges.)

Wittwen, siehe auch „Wartezeit“.

Zahl der Eintragungen ist beim Abschluß der Haupt- und Nebenregister zu vermerken: § 14, Abs. 2 des Ges.

Zahlenangaben, wesentliche, sind mit Buchstaben zu schreiben: § 13, Abs. 1 des Ges.

Zeugen der Eheschließung: § 52, Abs. 1 und § 53 des Ges.

Zeugnisse über die vor dem 1. Jan. 1876 in die Kirchenbücher u. eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle: § 73 des Ges.

Zufüge zum Standesregister: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

Zuständigkeit der Standesbeamten siehe „Standesbeamte“.

Zwang, Einfluß desselben auf die Gültigkeit der Ehe: § 36, Abs. 2 des Ges.

Zwillingsgeburt, Art der Eintragung einer solchen: § 22, Abs. 2 des Ges.

Zwischenräume, unvermeidliche in den Standesregistern, sind durch Striche auszufüllen: § 13, Abs. 1 des Ges.













Verpflichtung derselben zur Anzeige des Geburtsfalles:  
und 19 des Gef.  
so deren Einwilligung zur Eheschließung ihrer Kinder  
§ 29, Abs. 1 und § 30 des Gef., § 8, Abs. 4,  
Instr. f. d. StB.  
der Register, Gebühren dafür: Abschnitt II., Nr. 2  
tarifs.  
zu den Standesregistern: § 14, Abs. 3, § 16,  
§ 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.  
Vermögens bei Eheschließungen: § 38, Abs. 2  
Name, dieselben, siehe „Schreibart“.  
Namen, alphabetische, sind zu jedem der 3 Standes-  
register, 0, Nr. 1 der Ausf. V.D. des V.N.  
Nebenreg. über Führung, Abschluß, Einreichung  
und Aufh. § 14 des Gef., § 2 der Ausf. V.D.  
des V.N., Ausf. V.D., § 2, Abs. 3 und § 5  
der Instr.  
Nichtigkeitser Ehe: § 34, § 55, Abs. 1 des  
Gef., § 14 des V.N.  
Nummer, die Ein Standesregister erfolgen unter  
fortlaufenden Num. § 1 des Gef., § 2, Abs. 2  
der Instr. f. d. StB.  
Oberaufsicht, in Bet. des Reichsgesetzes vom  
6. Febr. 1875, wird im Innern geübt:  
§ 1, Abs. 1 der Meckl. Ausf. V.D.  
Obervormundschaft, ein derselben in Bezug auf  
die Eheschließung der M. im hiesigen Lande  
nicht statt: § 8, Abs. 4, Ausf. V.D. (Vgl.  
§ 29, Abs. 5 des Gef.)  
Obervormundschaftliche An der Wittver und  
Wittwen mit den minderjährig. Ehen ist  
vor Anordnung des Aufgebots die Ehe nach-  
zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Vgl. § 38,  
Abs. 2 des Gef.)  
Ortsobrigkeiten, bezw. Ortsobrigkeiten § 10,  
Abs. 2, § 12, Abs. 1 und 3, § 15, § 16,  
Abs. 1, § 17, Abs. 2 der Meckl. Ausf. V.D.  
Ortspolizeibehörden: § 24, Abs. 1,  
der Ausf. V.D. des V.N., § 13 und § 15  
Ausf. V.D.  
Ortsvorstand und Ortsvorsteher: § 4,

